

Acten - mäßige
SPECIES FACTI,

In Sachen

Des ehemaligen Apothekers, nunmehrigen
Medicinæ Licentiati, wie auch Hochgräf-
lich-Hohensolmsischen Hof-Raths, Leib-
Medici und Land-Physici,

Joh. Cornel. Fried. Schweizers,

Contra

**Herren Bürgermeister und Rath
der Reichs-Stadt Biberach;**

Mandat. de Exequend. propr. Decret. C. C.

Worinnen das Pflicht-widrige und Justiz-
verweigerliche Verfahren des Magistrats
besagter Reichs-Stadt Biberach gegen die
daselbstige uralte privilegirte Evangelische
Apothek und deren Possessores klärlich dar-
gestellt, und zugleich das dadurch veran-
laßte Indemnifications-Gesuch gründ-
lich deducirt ist.

Wetzlar, gedruckt im Jahre 1758.



§. I.



Leichwie Unordnung überall und allenthalben nichts als Unheil, Zwietracht und Schaden hervorbringt: also hat besonders seit geraumen Jahren her eine in der Reichs-Stadt Biberach eingeschlichene sehr gefährliche Unordnung im Medicinal-Wesen denen daselbstigen zwey privilegirten Apotheken einen großen Nachtheil und empfindlichen Schaden verursacht, da nemlich zwey dortige Wit-Bürger und Specerey-Krämer, mit Nahmen Hartmann und Kieß, gegen den in gedachter Reichs-Stadt Biberach errichteten Parifications-Recess, wovon quoad Passum concertentem ein Extract sub Num. 1. hierunten angefüget ist, Num. 1. unberechtigte Winkel- oder Neben-Apotheken in ihren Wohnungen zu halten, so fort der in besagter Stadt Autoritate Magistratus errichteten und eingeführten Medicinal- oder Apotheker-Ordnung schnur gerad zuwider der Componir-Præparir- und Ausgebung aller Arzneyen eigenmächtiger Weise sich anmaßten.

Es entstanden zwar über sothane willkührliche und unbefugte Eingriffe dieser unberechtigten Winkel-Apotheker von Seiten derer privilegirten Apotheker von Zeit zu Zeit, besonders aber in den 30 ger und 40 ger Jahren die gerechteste Klagen, wovon die Anlagen sub Num. 2. & 3. Num. 2. & 3. sattsamen Beweis vor Augen legen: man konnte aber schon

Damals die implorirte Obrigkeitliche Hülffe mit Nachdruck und Effect nicht erlangen, indem die auf die geführte Beschwerde ertheilte Obrigkeitliche Resolutiones immerzu unbefolgt geblieben, auch niemalen mit einiger Execution gegen dergleichen Nahrungs - Störer fürgefahren werden mögen.

§. 2.

Ein gleiches unglückliches Schicksal mußte Impetrantischer Johann Cornelius Friederich Schweizer, Medicinæ Licentiat, dormalig - Hochgräflich - Hohensolmsischer Hof - Rath, Leib - Medicus und Land - Physicus erfahren, als derselbe im Jahre 1754. die daselbstige privilegirte Evangelische Apotheck mit dazu gehörigen zweyen Häußern, Hof, einem mit springendem Wasser versehenen Laboratorio Chémico und anliegenden Garten von Herrn Thomas Friederich von Biber, eines Löblichen Magistrats zu Biberach Mitglied, und der dasigen Capell - Amtung meritirten Pfleger, jedoch nach vorangezogenem Parifications - Recept und daselbstiger Apothecker - Ordnung für die Summe von 8000. Gulden nebst 6. Ducaten Wein - Kauff - Gelder erkauffte, und dabey alle mögliche Sicherheit für sein theuer erkaufftes Privilegium adhibirte.

§. 3.

Dann wie Impetrantischem Hof - Rath Schweizer nach geschlossenem Kauf weiter nichts als die Obrigkeitliche Confirmation und Ratification, weniger nicht die Aufnahm in dasiges Bürger - Recht nöthig war; also hat derselbe darum, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt, daß ein Wohlloblicher Magistrat ihn nach Uebernahm gedachter privilegirten Apotheck von allen ungerechten Eingriffen und Turbationen befreyen, auch Sicherheit vor das künfftige verschaffen möchte, gehorsamst angesuchet, und darauf von dem Regierenden Herrn Amts - Bürgermeister von Gaupp die theureste Versicherung erhalten, daß so wohl die Hartmann - und Kichische Medicinal - Eingriffe, als auch alle übrige in die Medicin einschlagende Stümpelchen, auf vorgängig genugsame Versicherung, daß die Apotheck wie-

derum

derum in gehörigen Stand gesetzt seyn würde, so durch eine Obrikeitliche Visitation bewürdet werden könnte, so gleich abgeschafft werden sollten.

§. 4.

Sothaner Versicherung zu folge ließ sich Impetrantischer Hof-Rath Schweizer vorerst angelegen seyn, seine neu erkauffte Officin mit Vasis und Materialien tam Simplicibus quam Compositis bestens zu versehen, die Häuser und Laboratorium in all nothwendigem zu repariren, und überhaupt all und jedes in so vollkommenen Stand herzustellen, daß dieselbe der Stadt Viberach zur wahren Zierde, dem Publico zur genugsamen Sicherheit eines guten Zutrauens in die Apotheck, und endlich auch ihm zur erckelichen Nahrung und Auskunfft dienen konnte, wiewohl derselbe zur Erhaltung dieses Endzwecks außer dem Kauff-Prezio von 8000. Gulden noch eine Summe von mehr als Dritthalb Tausend Gulden verwenden müssen.

§. 5.

Ungeachtet nun Impetrantischer Hof-Rath Schweizer nach vollzoener und zu Stand gebrachter Einrichtung all schon im Monathe August und Septembris 1754. die Obrikeitliche Visitation mit Zuziehung beyder Herren Stadt-Physicorum nunmehr vorzunehmen, zugleich aber auch ihn nach dem Parifications-Recess und der Medicinal-Ordnung bey seinem theuer erkaufften Privilegio zu maintainen zwar eifrig und inständig angehalten: so hat er doch ersteres nicht eher, als im Monath Decembris erhalten können, mit letzterem aber der Recess-mäßigen Manutenance sich bis auf das künfftige Jahr verweisen lassen müssen, wie dieses alles nebst dem Befinden der Apotheck aus den Anlagen sub Num. 4. 5. & 6. Des mehrern zu ersehen.

Num.
4. 5.
& 6.

§. 6.

Diesen Magistratlicher Seitz gleich anfänglich intendirten und für Impetrantischen Hof-Rath Schweizer so sehr nachtheiligen Zeit-Ausschub, da nemlich derselbe mittlerweile sich alltäglich von denen unberechtigten Winkel-Apothe-

Apothekern in seiner Nahrung gestöhret sehen mußte, verursachte der ausnehmende Faveur, dessen seine beyde Gegerere die unberechtigte Winkel-Apotheker, Hartmann und Kicf, als Rath's-Mitglieder sich zu erfreuen hatten, wie dann Impetrantischer Hof-Rath Schweizer von dem Herrn von Biber als Verkäufer der Evangelischen Apotheck, wie er sich bey ihm beschwehrete, daß Magistratus auf die eingeklagte tägliche Nahrungs-Entziehung keine Reflexion mache, mit Erstaunen in Formalibus vernehmen müssen:

„ Daß die nahe Verwandtschaft des Geheimen Herrn
 „ Hartmanns, wie auch Herrn Kicken mit verschiede-
 „ nen Herren Senatoribus ein solches ungerechtes Be-
 „ tragen verursache; Es wäre ihm Herr von Biber
 „ so wohl, als seinem seeligen Herrn Schwäher-Bat-
 „ ter Köpfe eben solchergestalt ergangen, wodurch
 „ sie beyde um ein großes ihres Vermögens gebracht,
 „ und die Apotheck in äußersten Zerfall gestürzet
 „ worden.

„ Es hätte dieses eben veranlasset, daß aus Mangel der
 „ Obrigkeitlichen Hülffe man die Apotheck hätte von
 „ sich geben müssen, die weitere Folgen werden erst
 „ belehren, daß Magistratus niemalen werckthätig die
 „ ungerechte Anfälle abwende, sondern bloße Ver-
 „ sprechungen mache, und vielmehr im Gegentheile
 „ denen Winkel-Apothekern von Zeit zu Zeit durch-
 „ helffe.

„ Er Herr von Biber seye selbst zwar ein Mitglied vom
 „ Senat, und ärgere sich täglich über diese und an-
 „ dere Magistratische Ungerechtigkeiten, könne aber
 „ allein keinen Widerstand erzwingen, indem durch
 „ Widerspruch im Senat nur noch mehr Giffit und
 „ Galle bey den Oberen gekocht und ausgestoßen
 „ werde. Er wolle ihm Hof-Rath Schweizer aber
 „ einige Hülffs-Mittel an die Hand geben, dadurch
 „ er in dem anverlangten Memorial zeigen könne,
 „ daß von geraumen Jahren her gearündete Klagen
 „ schon seyen geführet, und die Hülffe versprochen,
 „ niemalen aber von dem Magistrat executivè bewiesen
 „ worden,

„ worden, und behändigte ihm die oben sub Num. 2.
 „ & 3. inducirte Extractus Protocolli Senatus de Anno
 „ 1738. & 1740.

§. 7.

Nachdem nun Impetrantischer Hof-Rath Schweizer
 in Gefolg der unterm 20ten Decembris 1754. ertheilten
 vorhin sub Num. 6. angezogenen Rath's Resolution um
 gängliche und endliche Abstellung der unberechtigten Ne-
 ben-Apotheken durch ein schriftliches Memoriale,
 (welches die beyde Herren Stadt-Physici und der
 Catholische Apotheker Rau mit unterschrieben,) fle-
 hentlichst gebetten; so wurde statt die längst verbottene
 Medicinal-Stümpelleyen in Conformität des Pari-
 fications-Recessus, der Medicinal-Ordnung und derer in
 medio liegender älteren Rath's Resolutionen durch einen
 Straf-Befehl endlich einmal gänglich abzuschaffen, zu wei-
 terem Umtrieb der Sache diesseitiges Memoriale dem Spe-
 ceren-Krämer Ricken, laut anliegender Rath's Resolution
 sub Num. 7. zur Bernehmlassung communicirt, und im-
 mittelst beyden unberechtigten Winckel-Apothekern, dem
 Geheimen Hartmann (welchen man gänglich aus dem
 Spiel zu lassen schiene, ungeachtet die Beschwerde gegen
 ihn Rahmentlich mit geführet worden) und Ricken zu Im-
 petrantischem Hof-Rath Schweizers fortdaurender Ber-
 vorthheilung und entsetzlichen Schaden die Componir-Prä-
 parir- und Abgebung derer Arzneyen nach wie vor verstat-
 tet, auch so wenig an eine in vorigem Resoluto versprochene
 Execution gedacht, daß vielmehr zu offenbaren Umtrieb
 und Verschleiff der Sache dem unberechtigten Winckel-
 Apotheker Ricken ulterius prorogaado Terminum immer
 und so lang connivirt und nachgesehen worden, bis endlich
 Impetrantischer Hof-Rath Schweizer durch unermüdete
 nachdrückliche Vorstellungen auch geschene Aeufferung,
 wie er sich endlich bey dem Höchstpreißlich-Kaiserlichen Reichs-
 Cammer-Gericht über sothane offenbare Justiz-Weigerung
 zu klagen vermissiget sehen würde, die Ricksche Berant-
 wortung im Monathe Aprilis heraus gepresset, und darauf
 das sub Num. 8. angebogene Inhibitions- und Straf-De-
 cret erlassen, Inhalts dessen

Num.7.

Num.8.

denen unberechtigten Winkel-Apothekern alles practi-
eiren und receptiren, wie auch Führ- und Ausge-
bung derer Simplicium & Compositorum und was
gedachter Ordnung weiter entgegen bey Strafe
50. Rthlr. inhibirt und nieder gelegt worden.

§. 8.

So viel Mühe und Zeit-Verlust Impetrantischen Hof-Rath Schweizer die Bewürckung dieses Inhibitionis- und Straf-Decrets gekostet; so wenig war doch Magistratus ernstlich gemeynet, Impetrantischem Theil die Rechts-erforderliche Manutenenz davon angedeyhen, so fort zu dessen Festhaltung die Contravenienten via executiva vermittelst Veytreibung der andictirten Strafe von 50. Rthlr. anhalten zu lassen.

Impetrantischer Theil mußte vielmehr Täglich wahrnehmen, daß die unberechtigte Winkel-Apotheker Hartmann und Kieß zu seiner äußersten Bekrängung nach wie vor ihren verbottenen Handel fort treiben, und ob er wohl hievon zu verschiedenen malen Magistratui die beschwehrende Anzeige gethan und um Execution gebetten, so wurde doch hierauf so wenig reflectiret, und die Rechtliche Remedur ver-
Num. 9. schaffet, daß vielmehr laut der sub *Num. 9.* angeboenen Magistratischen Resolution dieser angezeigte Contraventions-Cafus an die mit Veyfertigung einer neuen Apotheker-Ordnung beschäftigte Deputation, so mit die ganze Sache ad Calendas graecas verwiesen worden.

§. 9.

Dann obzwar wohl nach vorangezogenem Decreto sub *Num. 8.* neben dem, daß denen zweyen unberechtigten Winkel-Apothekern alles practiciren und receptiren, auch Ausgebung derer Simplicium und Compositorum pure & simpliciter inhibirt, auch auf jeglichen Contraventions-Fall die Strafe von 50. Rthlr. gesetzt worden, eine Deputation angeordnet wurde, welche theils die Veybesserung und Revidirung der alten Apotheker-Ordnung (worüber jedoch weder Impetrantischer Hof-Rath Schweizer, noch sonst

Jemand

Jemand sich beschwehrt hat, sondern nur deren Festhaltung urgirt worden) vornehmen, theils aber auch die Auslösung derer jenseitiger Corpüsculorum zu Stande bringen sollte; So ware jedoch dieser Deputation nicht committirt, mithin solche auch nicht im Stande und keinesweges befugt, die Contravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen, und die erforderliche Execution diesfalls zu erkennen, mithin aus jener Magistratischen Verweisung ad Deputationem klar und deutlich abzunehmen, wie die Absicht einig und allein dahin gerichtet seye, in dieser pure definitive entschiedenen und auf der alleinigen Execution beruhenden Sache zum augenscheinlichen Faveur derer contravenirenden unberechtigter Winkel-Apotheker alles ins weite Feld zu ziehen, so mit denenselben diejenige Nachsicht zu gönnen, welche man ihnen bis daher zum unaussprechlichen Schaden und Nachtheil Impetrantischen Hof-Rath Schweizers verstattet hatte.

§. 10.

Bei solch bewandten Umständen war für Impetrantischen Theil, der durch die continuirliche Nahrungs-Störung fast gänzlich zu Grunde gerichtet wurde, kein ander Mittel übrig, als den vorhin schon geäußerten Recurs an das Höchstpreißlich-Kaiserliche und Reichs-Cammer-Gericht zu ergreifen, woselbst er dann auch wirklich das Magistratisch-Partheyisch- und Justiz-verweigerliche Verfahren beschwehrend anzeigte, und ex capite protractæ Justitiæ atque ob denegatam executionem unterm 2ten Junii 1755. ein Mandatum de exequendo proprium Decretum erhielt, dessen Insinuation so fort den 15ten Julii darauf zu Biberach bewürdet worden.

§. 11.

Aber auch dieses gerechtest erkannte Mandat fand bey dem für die unberechtigte Winkel-Apotheker so sehr portirten Biberachischen Magistrat nicht so viel Eindruck, daß selbiger in dessen Conformität Impetrantischen Hof-Rath Schweizer, als ihrem damaligen neu angehenden Bürger, zur Manutenirung seines theuer erkauften Privilegii, die Obigkeitliche Hülffe gegen seine offenbare Nahrungs-Störer

N. 10. Störher hätte angedenhen lassen, indem laut sub Num. 10. angebogenen Extractus Rath's Protocollis auf vorgängige Verlesung des höchst venerirlich Kaiserlichen Mandats an seine unterthänigste Befolgung desselben und diesfalls vorzunehmender Execution gegen die Contravenienten gedacht, sondern weiter nichts als die Besorgung der Nothdurfft dem Herrn Rath's Consulenteu committirt worden.

§. 12.

Die nach der Insinuation und Publication des Kaiserlichen Mandats fortgedauerte Contraventiones beyder unbesrechteter Winkel-Apotheker gaben zwar Impetrantischen Hof-Rath Schweizer zu neuen beschwehrenden Anzeigen die Veranlassung; es wurde aber hierauf noch weniger als vorhero reflectirt, gestalten ob man zwar gleich hievon aus Mangel der verweigerten Extractuum Protocollis keine Bescheinigung bezubringen im Stande, so wird doch ein Wohlblöblicher Magistrat zu Biberach nicht negiren können, daß, als Impetrantischer Theil nicht nur einen Contraventions-Casum wegen einer von dem Geheimen Herrn Hartmann verfertigten Essenz Magistratui angezeigt, und dieser darauf im öffentlichen Senat aufgezogen wurde:

„ Er müßte nunmehr 50. Rthlr. Straf erlegen, es
 „ sey ihm nicht durch zu helfen,

Er Geheime Hartmann darüber nur sein Gespött und Gelächter gehabt, und einigen Herren Senatoribus replicirt:

„ wie er wohl wisse, daß seine Herren Collegen nur mit
 „ ihm zu scherzen beliebten,

sondern als derselbe auch eben dergleichen Beschwehungen gegen Herrn Ricken weiter klagend angebracht, ihm vorerst die Antwort geworden:

„ man hätte izo nicht Zeit ihm aufzuwarten;
 und wie er hernach gebetten,

„ man möchte doch wenigstens die Sache ad Protocollum

„ nehmen, und ihm Extractum desselben angedenhen

„ lassen,

solches

solches unter denen Formalien denegirt worden:

- „ man wolle nicht weiteren Mißbrauch mit dem Proto-
- „ collo machen lassen, so würde der Sache zu Bez-
- „ lar genug gesteuert seyn, wenn er mit keinem Bez-
- „ weiß hinkünftig weiter auftreten könne.

§. 13.

Während diesem hatte nun zwar die von Magistrat angeordnete Deputation (die jedoch mit der diesseits eingeklagten Haupt-Sache, nemlich der verweigerten Execution des Magistratischen Inhibitions- Decreti gar nichts zu schaffen hatte) ihren Anfang genommen.

So wenig aber die noch nicht zu Stande gebrachte neue Apotheker- Ordnung die Execution des ersten Membri des Decreti Inhibitorii hemmen konnte, da darinnen denen unberechtigten Winkel-Apothekern semel pro semper ihr unerlaubtes Handwerk niedergelegt worden, Magistratus auch selbst dieses in primo Decreto anerkannt, daß es diesfalls bloß allein auf der bis daher eingestellten Execution beruhe; und so gewiß es demnach an deme, daß man zu äußerster Befrängung des Impetrantischen Theils ganz unverantwortlicher Weise durch fortdaurende Einstellung der für Recht und billig gehaltenen Execution die ihr verbottenes Handwerk Tagtäglich fortgetriebene Nahrungs-Stöhrer bey ihren ungerechten und verpönten Handlungen gleichsam zu schützen und zu manutemiren fortführ; so wenig hat die in Sachen angeordnete Deputation diesseitigen Beschwerde abzuheffen gesucht, woran sich aber um so weniger zu wundern gewesen, als eines Theils der eine Herr Deputatus von Hillern, als ein Schwieger- Sohn diesseitigen Gegners, des Geheimen Herrn Hartmanns, diesem, und so fort auch seinem Consorten, dem Herrn Kicken, in allen Stücken und bey aller Gelegenheit zu favorisiren geneigt war, andern Theils aber der Herr Cansley- Berwalter und Actuarius Deputationis von Hillern, ein Leiblicher Sohn des Herrn Deputati von Hillern, seinem Officio publico schnur gerad zuwider, so gar dem Senatori Kicken notorisch und erweislicher maßen mit Rath und That tam advocando

do quam consulendo in dieser Sache gegen Impetrantischen Theil an Handen gegangen.

§. 14.

Impetrantischer Hof-Rath Schweizer darf sich diesfalls kecklich auf den Verfolg und Ausgang des Deputations-Geschäfts und das diesfalls verhandelte, der Magistratisch bey hiesig höchstem Reichs-Gericht Exceptionum loco producirten unterthänigsten Anzeige beygelegte Protocollum Deputationis abberuffen.

Es erhellet daraus aufs deutlichste, daß man auf jenen Impetrantischen Theil nicht tangirenden Auftrag, nemlich die Revidirung und Einrichtung einer neuen Ordnung die meiste Zeit verwendet, und sich hauptsächlich mit Herbeschaffung auswärtiger Ordnungen beschäftigt, dahingegen man den wesentlichen diesseitige Gravamina aus dem Grund zu heben vermögenden Punkten, nemlich die Auslösung derer Gegnerischen Corpusculorum theils gar nicht, theils nur obenhin berührt, und so dann die ganze Sache, ohne vorgängige Entscheidung, vollends auf sich ersitzen und beruhen lassen.

Denn obzwar gleich in der zweyten Deputations-Session die Auslösung des Kickischen Corpusculi in Proposition gekommen, auch darüber sämtliche interessirte Theile vernommen wurden; so hat doch eine Löbliche Deputation, ungeachtet Impetrantischer Hof-Rath Schweizer nebst dem Apotheker Rauen unter billig-mäßigen und acceptablen Conditionen sich hierzu verstanden, auf die Kickische gang unstatthaffte nicht den Punct der Auslösung, sondern das in medio liegende Magistratische Inhibitions- Decret vermeyntlich impugnirende Ausflüchte, zum augenscheinlichen Faveur für den Kicken abstrahendo von der Auslösung den Kicken per Resolutum bloß dahin anzuweisen sich nicht entsehen, daß er sich dem ergangenen Obrigkeitlichen Bescheid submittiren, und deme gemäß leben solle; Von dem Punct der Auslösung aber, als worauf eigentlich die Sache angekommen, in ihrem Resoluto zum augenscheinlichen Faveur für den Kicken geflissentlich abstrahirt, und es dabey schlechterdings

terdings und dergestalt bewenden lassen, daß nicht einmal bey denen künftigen Deputations-Sessionen hievon mehr eine Anregung geschehen, wie man denn auch von Seiten dieser Deputation von der Auslösung des Hartmannischen Corpusculi, worauf man doch diesseits gleichmäsig provocirt, gar nichts wissen, vielweniger dessen Declaration hierüber einholen mögen.

§. 15.

Weiteres und gleiches Justiz protrahirliches Verfahren hat sich endlich Impetratistischer Magistrat zu Biberach auch noch nach der allererst im Monathe August, wiewohl unter immer fortgedauerten, niemahls aber bestrafteu Nahrungs-Eingriffen zu Stande gekommenen, so fort von ihm ratificirten Apotheker-Ordnung zu Impetrantischen Hof-Rath Schweizers äußersten Bedrückung zu Schulden kommen lassen, da derselbe, nachdem die Apotheker und Barbierer die ihnen vorgelegte Ordnung endlich beschwohren, eines Theils weder die zu gleichem Ende vorgeforderte Specerey-Krämer (die sich dessen um der Ursache willen weigerten, weil Magistratus ihnen die längst versprochene und decretirte Hülffe gegen die unberechtigte Eingriffe anderer Gewerbe und Handwercker noch nicht angedeyhen lassen) noch besonders diesseitigen Gegner, den Senatorem Rick, zu gleichmäsig-endllicher Angelobung auf die neu-errichtete Apotheker-Ordnung autoritative anhalten lassen, andern Theils aber den Geheimen Hartmann gleichsam gänglich aus dem Spiel gelassen, und von ihm nicht einmal die endliche Angelobung anverlanget, so fort einmal wie das andere, und nach wie vor die Medicinal-Stümpelweyen ungestraft hingehen, und so wenig gegen die oft erwehnte zwey Haupt-Nahrungs-Stöhrer eine Execution verhängen lassen, als wenig derselbe an eine ernstliche Veranstaltung zur Auslösung des Hartmannischen Corpusculi jemals gedacht hat, da es jederzeit bey bloßen allemal unbefolgt gelassenen Resolutionibus geblieben ist, wie hievon die weitere Anlage sub Num. 11. eine neue und deutliche Probe abgiebt, da Inhalts derselben Magistratus die Rickische neuerlich unstatthafte Einwendungen zwar verworffen, und ihn

N. 11.

ihn auf die Ordnung verwiesen, jedoch aber, daß die Auslösung geschehen solle, nur überhaupt und ohne diesfalls das nähere und hierzu einen Terminum zu präfigiren, oder Impetrantischen Theil hievon etwas zu communiciren, Erwähnung gethan, woben es dann auch immerzu geblieben, und weiter in der Sache vom Magistrat nichts geschehen ist.

§. 16.

Die Magistratlicher Seite allererst im Monathe Novembris 1755. producirte so rubricirte unterthänigste Anzeige loco Exceptionum sammt dem derselben beygelegten Protocollo Deputationis und übrigen diesseits oben angezogenen Rath's Resolutionibus bestärcken selbst all dasjenige, was diesseits bis daher der Länge nach quo ad Factum an und ausgeführt worden, und ist daher gar nicht zu begreifen, wie man so gar auf eine Cassatorium Mandati das Petikum formiren mögen, da man doch gleichwohl die Schuldigkeit, Impetrantischen Theile eine schleunige und unpartheyische Justiz Administration angedeyhen lassen zu müssen, anerkennt, solche auch demselben würcklich prästirt zu haben behauptet, jedoch aber hierin weiter nicht kommen kan, als daß man die neu-revidirte Apotheker Ordnung publicirt, und nur einen von den Haupt Nahrungstöhrern durch ein Resolutum darauf angewiesen habe, womit aber Impetrantischer Theil bey denen auch nach dieser zu Stande gekommener Ordnung immerfort gedauerten und ungestraft gebliebenen Nahrungs Eingriffen so wenig geholffen gewesen, als wenig hierunter das Kayserliche Mandat, als welches NB. die Execution des Magistratlichen selbst-eigenen Inhibition's und Straf-Decreti anbefohlen, befolget, oder näher befolgt zu werden, Anstalt gemacht worden.

§. 17.

Impetrantischer Hof-Rath Schweizer, welcher nun die ganze Zeit hindurch so wohl vor als nach Erkennung des Kayserlichen Mandats um die gerechteste Manutenance seines theuer erkauften Privilegii, um die Abschaffung derer unberechtigten Winkel-Apotheker und anderer Medicinal-

cinal-

cinal - Stumpelneyen, und um die Justiz - mäßige Hülfss -
 Bollstreckung des selbst eigenen Magistratischen Inhibitions -
 und Straf - Befehls so eifrig als inständig und flehentlichst
 gebetten, niemalsen aber eine rechtliche und nachdrückliche
 Remedur zu erhalten begünstiget, eben hierdurch aber in
 seiner Nahrung aufs äußerste gehemmet und in den be-
 trächtlichsten Schaden gesetzt worden, auch leichtlich und
 vernünftiger Weise voraussehen konnte, daß er bey sotha-
 ner Magistratisch - unverantwortlicher Nachsicht gegen die
 unberechtigte Nahrungs - Störher, (die sich an die Ma-
 gistratische Decreta und Resolutiones weder zu kehren noch
 zu binden längstens gewohnt waren, es auch gar wohl auf
 eine bloße niemals verhängt werden wollende Executions -
 Androhung ankommen lassen konnten) bey längerem Ver-
 zug gänzlich zu Grunde gerichtet, ja wohl gar an Bettel-
 stab gebracht werden würde, sahe sich endlich durch sothane
 Zudringlichkeiten genöthiget, seine vollkommen in Stand
 gestellte privilegirte Apotheck, jedoch unter ausdrücklichst -
 und feyerlichstem Vorbehalt seiner ad Magistratum zu for-
 dern habenden Indemnifation und Schadloßhaltung wie-
 derum öffentlich feil zu bieten, und das vorhero mit 60.
 Gulden erkaufte Bürger - Recht aufzugeben, worauf er
 dann die Apotheck an seinen eigenen Gegner den Ricken,
 welchem Magistratus das Ablösungs - und Einstands - Recht
 vorbehalten, und dieses Impetrantischen Theil durch den
 Herrn Senatorem und Hospital - Secretarium Schmidt be-
 deuten lassen, für die Summe von 9150. Gulden nebst 6.
 Ducaten Wein - Kauffs - Gelder käufflich überlassen hat.

§. 18.

In näherer Erwägung nun, daß Impetrantischer
 Hof - Rath Schweizer außer dem Kauff - Schilling von
 8000. Gulden, und einiger an den Herrn Bürgermeister
 von Gaupp, Herrn Dr. Appin, und Herrn Capellen - Schrei-
 ber Wechsler wegen gehabter Bemühung bey dem Kauff und
 dessen Ratification gemachten Douçeurs.

I.) Auf die cum Privilegio erkaufte Apotheck laut
 ad Acta Cameralia sub Lit. F. und G. producirtes Specifica-
 tionen

tionen an Materialien und nöthigen Reparations - Kosten
2605. fl. 7. fr. verwenden,

2.) Die Reise von Ulm nach Biberach mit Frau
und Kindern mit schwehren Kosten unternehmen,

3.) Sich in das Bürger - Recht zu Biberach mit
60. Gulden einkauffen,

4.) Die Steuern und Anlagen auch die gewöhnliche
sich auf 40. fl. belauffende Neu - Jahrs Præfente abgeben,
so fort

5.) Mit dem Kauffschilling erwiesener maßen ei-
nen Aufwand von mehr als 11000. Gulden machen müs-
sen, diesemächst also

6.) Durch den unvermeidlichen und gleichsam ab-
gedrungenen Verkauf seiner in Stand gestellten Apotheck
nach Abzug des daraus erlösten Kauff - Schillings à
9150. fl. in einen offenbaren Verlust und Schaden von
wenigstens 2000. Gulden versetzt worden, wozu noch

7.) Außer denen auf den so wohl zu Biberach als
bey hiesig - Höchstpreißlich - Kayserlichen und Reichs - Cam-
mer - Gericht geführten Process verwendeten Gerichts -
Kosten (deren Specification man sich annoch bezubringen
vorbehält) der Impetrantische Theil von denen unberechtig-
ten Winkel - Apothekern durch die Täglich entrissene und
in ihren Wohnungen zubereitete Recepten auch continui-
lichen Hand - Verkauf verursachte enorme Schaden hinzu-
tritt, welcher, wenn man denselben nur modice æstimiren,
und einem jeden unberechtigten Winkel - Apotheker Täg-
lich nur 45. fr. beraubten Nutzen und Profit anrechnen will,
auf eine Summe von ungefehr 500. Rthlr. hinansteiget;

So will es Impetrantischer Hof - Rath Schweizer der
tiefen Einsicht und gerechtesten Prüfung eines Hoherleuch-
teten Herrn Judicial - Referentis und des Hohen Senats
ganz getrost unterthänigst anheim stellen, auch der Beur-
theilung eines unparthenischen Publici lediglich überlassen,
ob die in diesseitigen Productis auf Zwölff Hundert Reichs -
thaler

thaler estimirte Indemnifications, und Schaden, Ersetzung etwas unbilliges enthalte, oder ein übertriebenes Quantum involvire.

§. 19.

Gleichwie nun aber aus bisher deducirten wahren und Acten-mäßigen Verlauf der Sache die von Impetratischem Magistrat zu Viberach in vorliegender Sache begangene unverantwortliche Justiz-Verschleifung, ja gänzliche Justiz-Denegation quo ad Punctum Executionis seines selbst-eigenen Inhibitionis, und Pœnal- Decreti vom 4ten Aprilis 1755. sich zu hellem Tage leget, da derselbe

1.) Das, auf diesseitige allschon im Jahre 1754. geschene und öftters wiederholte beschwehrende Anzeige und Bitte um gänzliche Abschaffung derer unberechtigten Winkel- oder Neben- Apotheken in Conformität des quo ad Passum concernentem klar inducirten Parifications-Recefs sub Num. 1. der daselbstigen eingeführten Medicinal-Ordnung und anderer allschon in Anno 1738. und 1740. dießfalls erlassener oben sub Num. 2. & 3. inducirten Raths-Resolutionen mit vieler Mühe und Zeit-Verlust bewürckte, unterm 4ten Aprilis 1755. abgegebene Inhibitionis, und Pœnal- Decret (Inhalts dessen auf jeglichen Contraventions, Fall 50. Rthlr. Strafe angesetzt worden) keinesweges und niemals weder vor- noch nach dem erkannten und insinuirten Kayserlichen Mandat zum gebührenden Vollzug und Execution gebracht, vielmehr denen zweyen Raths-Berwandten und unberechtigten Winkel-Apothekern vermittelst einer ganz aufferordentlichen Connivenz immer fort durch die Finger gesehen, und die dießseits angezeigte und genugsam bescheinigte Contraventions-Fälle jederzeit und einmal wie das andere ungeahndet und ungestraft hingehen lassen, wogegen

2.) Der in denen Magistratischen Exceptionibus angezogene Vorwand der noch nicht zu Stande gekommenen Revision der neuen Apotheker-Ordnung, und der Auflösung derer jenseitigen Corpusculorum die jenseits geständiger maßen unterlassene Executions-Verhängung gegen

die Uebertreter des Magistratischen Inhibitions-Decreti so wenig justificiren kan, als

3.) Ex Actis & Actitatis ganz klar constiret, daß man Magistratischer Seits auch nach zu Stand gekommener und selbst approbirter neuen Medicinal-Ordnung so wenig dieseitigen Beschwerden abzuhelffen, und die erforderliche Zwangs-Mittel gegen die unberechtigte Winkel-Apotheker zu adhibiren intentionirt gewesen, daß man vielmehr es lediglich bey der Apotheker-Ordnung, von deren endlichen Beschwörung man so gar dieselbe verschonet, bewenden lassen;

Eben hierdurch aber dieseitige gerechteste angeforderte Indemnitions- und Schadens-Ersetzung sich von selbst begründet, da bekandten Rechten nach ein jeglicher Judex & Magistratus negligens & Justitiæ administrationem aperte protrahens ejusque complementum denegans allerdings Actione subsidiaria belanget werden kan,

L. 1. §. 2. seq. ff. de Magistrat. conveniend.

L. 29. §. 7. ff. ad Leg. Aquil.

und allen denen gravirten Theilen durch sein Verschulden und Pflicht-widriges Verfahren causirten Schaden zu erstatten schuldig und gehalten ist.

GAIL. Observat. lib. 1. observat. 28. num. 1.

Also lebet Impetrantischer Hof-Rath Schweizer der unterthänigsten Zuversicht, daß Ein Höchstpreißlich-Kaiserliches und Reichs-Cammer-Gericht, bey der so klar am Tag liegenden und sattsam erwiesenen Protractione & Denegatione Justitiæ des Impetratischen Stadt-Magistrats zu Biberach, denselben zur Wiedererstattung des Impetrantischen Theils durch sein Pflicht-widriges Betragen so mittel als unmittelbar causirten, und oben deutlich angewiesenen Schadens una cum Refusione Expensarum litis per Sententiam anzuhalten, und hierzu gerechteste zu condemniren gnädigst geruhen werde.

Benla-